

Kanton Schwyz

Stand 31.01.2017

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Eine Berufsausübungsbewilligung des Amtes für Gesundheit und Soziales benötigen folgende medizinische Fachpersonen, sofern sie ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben:

- a) Akupunkteure,
- d) Chiropraktoren,
- g) Ernährungsberater,
- i) Pflegefachmänner,
- l) medizinische Masseure,
- m) Osteopathen,
- n) Physiotherapeuten,
- p) Psychotherapeuten,
- t) Naturheilpraktiker (laut Webseite des Kantons Schwyz können nur Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom eine Berufsausübungsbewilligung beantragen).

Die Bewilligung wird bis zum Ablauf des 70. Altersjahres befristet und kann auf Gesuch hin für jeweils drei Jahre erneuert werden.

Wird der Beruf innert einem Jahr seit Erteilung der Bewilligung nicht aufgenommen oder später während zweier Jahre unterlassen, erlischt die Bewilligung.

Gesuch

Die Gesuchstellenden haben spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit beim Amt für Gesundheit und Soziales folgende Unterlagen einzureichen:

- a) schriftliches Gesuch mit den Angaben über die geplante Praxis- bzw. Berufstätigkeit,
- b) Lebenslauf mit den Angaben über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten,
- c) Nachweis der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen,
- d) Handlungsfähigkeitszeugnis,
- e) Auszug aus dem Zentralstrafregister,
- f) Arztzeugnis, das die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung bestätigt,

- g) Berufsausübungsbewilligungen oder Betriebsbewilligungen anderer Kantone,
- h) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckt.

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Inhaber und Inhaberinnen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung können gemäss eidgenössischem Binnenmarktgesetz auch im Kanton Schwyz um eine Bewilligung nachsuchen, soweit eine solche vonnöten ist.

Besondere Pflichten

Fachpersonen mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet:

- a) eine dafür zuständige Fachperson beizuziehen, wenn der gesundheitliche Zustand des Patienten eine spezifische Abklärung oder Behandlung erfordert,
- b) die Patienten insbesondere dann zu informieren, falls kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht.

Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten

Alle übrigen, nicht den bewilligungspflichtigen Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten dürfen im ganzen Kantonsgebiet frei ausgeübt werden.

Einzelregelungen

Akupunktur

Akupunkturistinnen und Akupunkteure sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen mittels der Methoden der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) berechtigt.

Bewilligungsvoraussetzungen: Nachweis einer mindestens dreijährigen Fachausbildung, welche in der Regel 1150 Lerneinheiten in Grundlagen TCM, Akupunktur und klinische Ausbildung beinhaltet und somit hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt:

- a) Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychologie und Psychosomatik, Notfallmedizin, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens, sowie
- b) Anamnese, Diagnosestellung, Meridiansysteme, Elementenlehre, Punktlokalisation und saubere Nadeltechnik nach den Regeln der Akupunktur.

Den Akupunkteuren ist es nicht erlaubt, Baseninfusionen zu verabreichen (Tel. Auskunft vom 26.01.2011 an mh durch Frau Maria Mettler, Amt für Gesundheit und Soziales, Schwyz)

Naturheilpraktik

Aus der Webseite des Kantons Schwyz www.sz.ch/gesundheitsberufe

«Naturheilpraktikern kann seit Beginn des Jahres 2016 eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Schwyz erteilt werden. Dadurch erlangen diese Fachpersonen der Komplementärmedizin zusätzliche Rechte, insbesondere betreffend Abgabe von Arzneimitteln. Der anerkannte Beruf umfasst zurzeit vier unterschiedliche Fachrichtungen: Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin TCM und Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN. Bei der Anwendung der Methoden dieser Fachrichtungen werden Heilmittel angewendet und abgegeben (z.B. Homöopathika) und auch invasive Tätigkeiten vorgenommen (z.B. Akupunktur). Der Besitz eines Diploms einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung ist Voraussetzung zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung.

Naturheilpraktiker, welche zurzeit ohne Bewilligung im Kanton Schwyz tätig sind, können ihre Tätigkeit auch künftig im bisherigen Rahmen ohne Bewilligung ausüben. Dabei haben sie wie bisher sämtliche den bewilligungspflichtigen Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten gemäss § 19 des Gesundheitsgesetzes zu unterlassen. Somit dürfen sie im Gegensatz zu den Fachpersonen mit Bewilligung keine invasiven Tätigkeiten ausführen und keine Arzneimittel (ausser Liste E) abgeben. Die Ausübung des Berufes Komplementärtherapeut ist auch künftig nicht bewilligungspflichtig, da sein Berufsbild weder hautverletzende Methoden noch die Anwendung oder Abgabe von Heilmitteln vorsieht.»

Ernährungsberatung

Ernährungsberater sind berechtigt, Ernährungsberatungen im Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung vorzunehmen sowie Patientinnen und Patienten zu beraten und Ernährungstherapien zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) genannten Bedingungen erfüllen.

Pflegefachperson

Die Pflegefachfrau und der Pflegefachmann sind berechtigt:

- a) Kranke, Verunfallte und Behinderte nach den Grundsätzen der Krankenpflege zu betreuen,
- b) die Behandlungspflege nach ärztlicher Anordnung sowie die Grundpflege auszuüben,
- c) die Ausübung der Lebensaktivitäten zu unterstützen, Präventionsmassnahmen durchzuführen sowie die Patienten zu informieren und zu beraten.

Die Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) genannten Bedingungen erfüllen.

Physiotherapie

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind berechtigt, Kranke, Verletzte und Behinderte durch Techniken der aktiven und passiven Krankengymnastik, durch Massage oder durch anerkannte physikalische Behandlungsmethoden zu behandeln und ihre Bewegungsfunktion zu erhalten oder zu verbessern.

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV genannten Bedingungen erfüllen (= Krankenversicherungsverordnung, SR 832.102).

Medizinische Massage

Medizinische Masseur*innen sind berechtigt, selbstständig Massagen durchzuführen sowie Methoden der physikalischen Therapie mit Mitteln wie Wasser, Wärme, Licht und Strom anzuwenden.

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz des eidgenössischen Fachausweises der Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseur*innen oder eines von einer gesamtschweizerischen Stelle anerkannten Fachausweises sind, welche eine mindestens dreijährige, anerkannte Fachausbildung sowie eine mindestens zweijährige Berufspraxis vorsieht.

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Grundversicherung.

Chiropraktik

Universitärer Medizinalberuf. Chiropraktoren sind berechtigt:

- a) nach chiropraktorischem Befund Krankheiten und Funktionsstörungen des Bewegungsapparates mit chiropraktorischen Techniken zu behandeln,
- b) Manipulationen mit Impuls vorzunehmen,
- c) die für ihre Tätigkeit nötigen Laboruntersuchungen durchzuführen,
- d) eine Röntgenanlage für diagnostische Zwecke im Rahmen von Buchstabe a) zu betreiben, sofern sie im Besitz der notwendigen Betriebsbewilligung gemäss der eidgenössischen Strahlenschutzgesetzgebung sind.

Voraussetzung für eine Berufsausübungsbewilligung ist die Erfüllung der Voraussetzungen des Medizinalberufegesetzes, welches nach Studium und mindestens zweijähriger Assistenzzeit die bestandene Fachprüfung der Schweizerischen Akademie für Chiropraktik verlangt.

Osteopathie

Osteopathen sind insbesondere berechtigt, Blockierungen und Einschränkungen der Körpersysteme durch manuelle Behandlung des Skeletts, der Gefässe, der Muskeln und der inneren Organe zu behandeln. Sie sind befugt, einen osteopathischen Befund zu erstellen. Weitergehende diagnostische Massnahmen bleiben Ärzten und Chiropraktoren vorbehalten. Insbesondere sind Osteopathinnen und Osteopathen nicht befugt, andere Interventionen, zum Beispiel Injektionen oder Manipulationen durch Impulse vorzunehmen.

Bewilligungsvoraussetzungen: Bestandene Prüfung gemäss Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für die interkantonale Prüfung von Osteopathen und Osteopathinnen in der Schweiz

Nichtärztliche Psychotherapie

Psychotherapeuten ohne ärztliche Grundausbildung sind zur Feststellung und Behandlung psychischer Störungen und Krankheiten mit psychotherapeutischen Methoden berechtigt. Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als selbständiger Psychotherapeut oder selbständige Psychotherapeutin setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 24 Psychologieberufegesetz (SR 935.81) erfüllen. Diese sind:

- a. ein Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in der entsprechenden Fächerverbindung oder eine gleichwertige Ausbildung
 - b. ausreichende theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage über seelische Störungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - c. eine in der Regel wenigstens einjährige, praxisorientierte, die psychopathologischen Zustände erfassende Weiterbildung in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - d. eine Ausbildung in Psychotherapie, die auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode beruht, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. Die Ausbildung hat die vertiefte Anwendung der gewählten Methoden auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle zu umfassen
- Das Verordnen oder Abgeben von Heilmitteln ist nicht gestattet.

Heilmittel

Wer über keine Berufsausübungsbewilligung verfügt, darf Heilmittel weder verschreiben noch abgeben oder anwenden.

Rezeptbefugnis: Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur durch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und ausnahmsweise durch Apothekerinnen und Apotheker verordnet werden.

Abgabe von Heilmitteln: Drogistinnen und Drogisten sowie Fachpersonen mit einem Diplom einer eidgenössischen Ausbildung in einem Bereich der Komplementärmedizin mit einer Berufsausübungsbewilligung ist die Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen ihrer Abgabekompetenz erlaubt.

Anwendung von Heilmitteln: Den übrigen Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung ist nur die unmittelbare Anwendung der für die Behandlung notwendigen Arzneimittel erlaubt.

Fundstellen im Kanton

- Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesG), SRSZ 571.110
https://www.sz.ch/public/upload/assets/6103/571_110.pdf

- Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV) SRSZ 571.111
https://www.sz.ch/public/upload/assets/4202/571_111.pdf
- Heilmittelverordnung vom 14.12.2010, SRSZ 573.211
https://www.sz.ch/public/upload/assets/5407/573_211.pdf
- Bewilligungen
<https://www.sz.ch/gesundheitsberufe>